

Generalversammlung trotz Corona

Um das Risiko, am Coronavirus zu erkranken, zu reduzieren, werden die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen stetig weiter verschärft und schränken mittlerweile auch die Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit zum Abhalten von Versammlungen stark ein. Dies hat auch Einfluss auf die derzeit bei vielen Gesellschaften anstehenden Generalversammlungen.

Als Ausnahme hierzu sieht die vorläufig bis zum 19. April 2020 befristete COVID-19-Verordnung 2 deshalb vor, dass Veranstalter von Generalversammlungen anordnen können, dass die Teilnehmer ihre Rechte ohne Präsenz vor Ort ausüben haben. Eine solche Anordnung hat bis spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen, ungeachtet der normalerweise geltenden Fristen.

Verzicht auf Präsenz

Um ihre Gesellschafter darüber zu informieren, dass keine Anwesenheit vor Ort zugelassen ist und welche die Alternativen hierzu sind, verfügen Unternehmen in der Regel über folgende Möglichkeiten:

- **schriftliche Mitteilung** an die Aktionäre; oder
- **elektronische Veröffentlichung**, z.B. auf dem Internet.

Je nach Ausgestaltung bei der betroffenen Gesellschaft stehen den Aktionären dann verschiedene Formen der Stimmabgabe offen:

- **schriftliche Instruktionserteilung** an einen Bevollmächtigten/unabhängigen Stimmrechtsvertreter nach Art. 689b ff. OR; oder
- **elektronische Stimmabgabe**; oder
- durch einen **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**.

Sofern an der letzten Generalversammlung nicht ohnehin schon ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt wurde, kann die Gesellschaft in ihrem Schreiben an die Aktionäre einen oder mehrere Bevollmächtigte vorschlagen, die vom Aktionär entsprechend zu instruieren sind.

Als **Bevollmächtigte** in Frage kommen beispielsweise:

- ein **Notar**;
- jede andere, **unabhängige Vertrauensperson**, die bereit ist, das Mandat anzunehmen;
- ein **anderer Aktionär**;
- ein **Organvertreter der Gesellschaft**, also zum Beispiel ein Verwaltungsrat.

Ist ein Organvertreter bevollmächtigt, so hat er bei der Behandlung der ihn selbst betreffenden Décharge-Erteilung in den Ausstand zu treten.

Generalversammlungen nach dem 19.04.2020

Die COVID-19-Verordnung 2 ist derzeit bis zum 19. April 2020 befristet. Noch unklar ist momentan, ob Gesellschaften auch für Generalversammlungen nach diesem Datum ein Verbot der physischen Teilnahme anordnen können. Angesichts der sich laufend verschärfenden Corona-Problematik wird man aus heutiger Sicht wohl davon ausgehen dürfen, dass ein solches Verbot auch für spätere Generalversammlungen unter bestimmten Bedingungen zulässig ist:

- die Einladung erfolgt unter Beachtung der **üblichen Einladungsfristen** von 3-5 Wochen;
- die Generalversammlung wird **bis spätestens Ende Mai 2020 abgehalten**.

Für Generalversammlungen mit einem Durchführungsdatum nach dem 19. April 2020 empfiehlt sich, die Entwicklungen zu beobachten und die Lage laufend neu zu beurteilen. Allenfalls ist in die Einladung eine Empfehlung aufzunehmen, dass von einer persönlichen Teilnahme abgeraten wird, verbunden mit dem Hinweis, dass bei einer Verlängerung der einschlägigen Verordnungsbestimmungen die persönliche Teilnahme untersagt werden wird.

Virtuelle Generalversammlung

Bei einer virtuellen Generalversammlung befinden sich die Aktionäre an verschiedenen Orten und sind mittels elektronischer Medien, beispielsweise via Skype, zugeschaltet. Die Aktienrechtsrevision wird diese Möglichkeit vorsehen. Ob allerdings auch nach geltendem Recht eine rein virtuelle Durchführung möglich ist, ist **umstritten**.

Nebst einer solchen rein virtuellen Generalversammlung, bei der weder Aktionäre vor Ort sind noch ein Tagungsort besteht, sind auch **Mischformen** denkbar: Zum Beispiel können sich Vorsitzender und Protokollführer sowie gegebenenfalls unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Revisionsstelle und/oder Notar am Tagungsort befinden, währenddem die Aktionäre zugeschaltet sind.

Sicherheitshalber sollte vor der Durchführung einer virtuell ausgestalteten Generalversammlung hierzu die vorgängige – aus Beweisgründen - **schriftliche Zustimmung der Aktionäre** eingeholt werden.

Zu beachten bleibt zudem, dass unter geltendem Recht Beschlüsse, welche einer **notariellen Beurkundung** bedürfen, wie z.B. Statutenänderungen, **nicht virtuell** durchgeführt werden können. Der Bundesrat hat, auch in Zeiten von Corona, diesbezüglich noch keine Erleichterungen vorgesehen.

Verschiebung der Generalversammlung

Nach Art. 699 Abs. 2 OR sind Generalversammlungen innert 6 Monaten nach Jahresabschluss durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine **Ordnungsvorschrift**, weshalb Beschlüsse einer Generalversammlung, die mehr als 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem rechtsgültig gefasst werden können.

Kontakt

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung der idealen Strategie für die Durchführung Ihrer Generalversammlung. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin
Grossmünsterplatz 1
CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 500 92 82
Mobile: +41 76 303 92 82
andrea.kaiser@kaiser-law.ch
www.kaiser-law.ch